



DR. PATRICK TONNER

Notar

Entwurf vom 12.02.2020

UR-Nr. /2020

Verhandelt

in Lünen am 2020

Vor

Dr. Patrick Tonner

Notar mit Amtssitz in Lünen

erschieden heute in der Geschäftsstelle des Notars:

1. Herr **Mike-Sebastian Janke**, geb. am 03.08.1983,
geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern gemäß § 47 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in seiner Eigenschaft als Kreisdirektor des **Kreises Unna** als allgemeiner Vertreter des Landrats, diesen gesetzlich vertretend gemäß § 42 Buchstabe e), § 43 der Kreisordnung NRW,

- nachfolgend auch „**Übertrager**“ genannt -,

2. Herr **Andreas Gérard**, geb. am 17.07.1973,
geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der **Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH**, Friedrich-Ebert-Straße 59, 59425 Unna, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamm unter HRB 3797,

- nachfolgend auch „**Übernehmer**“ genannt -.



DR. PATRICK TONNER

Notar

Der Erschienenene zu 1. wies sich aus durch Vorlage seines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Der Erschienenene zu 2. ist dem Notar von Person bekannt. Die Erschienenenen verneinten die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG.

Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund seiner Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Hamm zu HRB 3797 vom heutigen Tag die vorstehend wiedergegebene Vertretungsbefugnis des Erschienenenen zu 2.

Die Erschienenenen – handelnd wie vorstehend angegeben – baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Geschäftsanteilsübertragungsvertrags

und erklärten zu notariellem Protokoll:

Präambel

- (1) Auf Basis des Konzepts „Strukturen der Beteiligungen des Kreises zielorientiert weiterentwickeln“ des Kreises Unna aus Oktober 2019 sollen die Beteiligungen des Kreises Unna neu strukturiert werden. Hiermit wird insbesondere das Ziel einer strategischen Beteiligungssteuerung der Beteiligungen des Kreises Unna über den Übernehmer – dessen Anteile der Kreis Unna vollständig hält – als Holding verfolgt, um dadurch weitere Synergieeffekte und Optimierungen für den Kreis Unna generieren zu können. Zur Umsetzung dieses Beteiligungskonzeptes ist bereits im Jahre 2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 der Geschäftsanteil des Kreises Unna an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH auf den Übernehmer übertragen worden. Nunmehr soll auch die Anteil des Kreises Unna an der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den Übernehmer übertragen werden.
- (2) Der Kreis Unna hält eine Beteiligung von 40,84 % an der **Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in Unna, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 3046, die ein Stammkapital von insgesamt 2.600.000,00 € aufweist. Die vorgenannte Beteiligung wird durch den Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 1.061.850,00 € repräsentiert. Vorstehende Angaben ergeben sich aus der zuletzt zum Handelsregister eingereichten und im Register aufgenommenen Gesellschafterliste vom 22.05.2001.



DR. PATRICK TONNER

Notar

§ 1

Abtretung des Geschäftsanteils

- (1) Der Kreis Unna als Übertrager überträgt hiermit seinen Geschäftsanteil an der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Höhe von 1.061.850,00 € mit allen Rechten und Pflichten an die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH als Übernehmer ohne Gegenleistung ab.
- (2) Der Übernehmer nimmt die vorgenannte Abtretung an.
- (3) Die Abtretung des Geschäftsanteils erfolgt handelsrechtlich zum Buchwert.

§ 2

Übertragungstichtag

- (1) Die Abtretung des Geschäftsanteils nach § 1 erfolgt mit dinglicher Wirkung zum [...], 0:00 Uhr (Übertragungstichtag).
- (2) Vom Übertragungstichtag an gehen alle Rechte und Pflichten aus dem abgetretenen Geschäftsanteil auf den Übernehmer über.

§ 3

Garantien

Der Übertrager garantiert dem Übernehmer, dass die Angaben in diesem Vertrag richtig sind, er Inhaber des zu übertragenden Geschäftsanteils ist und dieser nicht mit Rechten Dritter belastet ist und alle Einlagen in voller Höhe eingezahlt sind. Darüber hinausgehende Rechte des Übernehmers in Bezug auf den abgetretenen Geschäftsanteil sind ausgeschlossen.

§ 4

Kosten und Steuern

Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges im Handelsregister trägt der Übernehmer, soweit nichts anderes in diesem Vertrag bestimmt ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingungen des Schriftformerfordernisses.



DR. PATRICK TONNER

Notar

- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Unna.
- (3) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (4) Eine etwaige vollständige oder teilweise Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages tangiert die Wirksamkeit und Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die betroffene Bestimmung soll in diesem Fall in der Art und Weise geändert werden, dass der mit dieser Bestimmung intendierte wirtschaftliche Zweck mit der weitest gehenden Annäherung erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag regelungsbedürftige Lücken enthält, welche die Parteien geregelt hätten, sofern sie ihnen bewusst gewesen wären.
- (5) Die Erschienenen erklären und sind darüber einig, dass alle nach dem Gesellschaftsvertrag und/oder dem Gesetz zur Übertragung des Geschäftsanteils etwa erforderlichen Zustimmungsmen bzw. sonstigen Erklärungen abgegeben wurden und versichern, dass gesellschaftsrechtliche Einschränkungen oder organschaftliche Rechte den Übertragungen nicht entgegenstehen und keine Vorkaufsrechte bestehen bzw. hierauf verzichtet wurde.

§ 6

Hinweise

- (1) Der Notar wies ausdrücklich darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft eine Veränderung in der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist und eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung als von Anfang an wirksam gilt, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.
- (2) Der Notar hat die Vertragsbeteiligten auf die möglichen Folgen einer materiell unrichtigen Gesellschafterliste hingewiesen, insbesondere auf die Unwirksamkeit von Gesellschafterhandlungen des (noch) nicht eingetragenen Erwerbers (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) und die Gefahr eines gutgläubigen Erwerbs vom (noch) eingetragenen Veräußerer (§ 16 Abs. 3 GmbHG).
- (3) Den Erschienenen ist bekannt, dass für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, der Erwerber neben dem Veräußerer haftet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Geschäftsanteil nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Den Übertrager hat der Notar darauf hingewiesen, dass er für derartige rückständige Einlageverpflichtungen als Gesamtschuldner neben dem Übernehmer verhaftet bleibt.



DR. PATRICK TONNER

Notar

- (4) Der Notar belehrte weiter darüber, dass er nach § 40 Abs. 2 GmbHG die Änderung im Gesellschafterbestand nach deren Wirksamwerden unverzüglich dem Handelsregister mitzuteilen hat.
- (5) Der Notar wies weiter darauf hin, dass er gem. § 54 EStDV dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden hat.
- (6) Den Beteiligten ist bekannt, dass sie die steuerlichen Folgen der heutigen Urkunde eigenständig zu prüfen haben. Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen.

Das Protokoll wurde den Erschienenen durch den Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und sodann von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: